


Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/1571	

	10.05.2024
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	vorberatend	04.06.2024	
Verbandsausschuss	vorberatend	17.06.2024	
Verbandsversammlung	beschließend	28.06.2024	

**Betreff: Angelegenheiten der Ruhrwind Herten GmbH
 - Verkauf der vom RVR gehaltenen Anteile an die Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH**

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung stimmt dem Verkauf der seitens des RVR gehaltenen Anteile (51 %) an der Ruhrwind Herten GmbH an die Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR) mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2024 unter dem Vorbehalt der positiven Anzeigenbestätigung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Gleichstellung und Digitalisierung NRW zu einem Kaufpreis in Höhe von 736.000,00 € zu.

Begründung:

Die Ruhrwind Herten GmbH hat eine Windkraftanlage (WKA) auf der Halde Hoppenbruch errichtet und betreibt diese seit 1997. Der RVR ist mit 51 % an dieser Gesellschaft beteiligt. Weitere Gesellschafter sind die Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH (44 %) und die Privatperson Jürgen Schmidt (5 %). Die WKA auf der Halde Hoppenbruch wurde im Jahr 2016 repowert und erzeugt aktuell 3 MW Leistung und rund 6.000 MWh/a regenerative Energie.

Ein gesellschaftsrechtlicher Zugriff der AGR auf eine gesicherte regenerative Energiequelle ist aus Sicht des RVR vorteilhaft und sichert den Betrieb und die Fördermittel für die Errichtung einer H2-Produktion bei der AGR sowie die Wasserstoff-Tankstelle nachhaltig ab. Mit der von der WKA produzierten Strommenge wäre die AGR in der Lage, rund 100 t CO2-freien grünen Wasserstoff zu produzieren. Dieser soll zur Dekarbonisierung der eigenen sowie der Anlieferer-Logistik genutzt werden.

Der RVR beabsichtigt vor diesem Hintergrund, diese Anteile mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2024 an seine 100 %-ige Tochter AGR zu veräußern.

Der Kaufpreis beträgt 736.000 € und wurde im Rahmen einer Unternehmensbewertung ermittelt. Der Buchwert der Ruhrwind Herten GmbH in der Bilanz des RVR zum 31.12.2023 beträgt rd. 40.000 €. Durch die Veräußerung zum o. g. Kaufpreis ergibt sich somit ein Buchgewinn in Höhe von 696.000 €.

Die Veräußerung der Anteile bedarf eines Anzeigeverfahrens beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Gleichstellung und Digitalisierung NRW und entsprechenden Beschlüssen der betroffenen Gesellschaftsgremien. Die Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde wurde parallel vorgenommen. Das offizielle Anzeigeverfahren muss nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung erfolgen.

Der Gesellschafterkreis der Ruhrwind Herten GmbH wurde über die Verkaufsabsichten des RVR informiert. Das Anliegen wurde dem Aufsichtsrat der AGR am 15.12.2023 vorgestellt und von dort eine Zustimmungsempfehlung an die AGR-Gesellschafterversammlung vorbehaltlich der weiteren erforderlichen Gremienbeschlüsse gegeben. Die notwendigen Gesellschafterbeschlüsse werden nach bestätigter Anzeige eingeholt.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.
Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen: s. Begründung

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Eckei, Adrienne	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	